Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 46.

(Nr. 11813.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln zur Deckung für eine den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen, den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen im Ruhestande, den Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen sowie den im Staatsdienste beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung und Lohnempfängern zu gewährende einmalige Beschaffungsbeihilfe. Vom 2. Oktober 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, für eine einmalige den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen, den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen im Ruhestande, den Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen sowie den im Staatsdienste beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung und Lohnempfängern zu gewährende Beschaffungsbeihilfe einen Betrag bis zu 910 000 000 Mark zu verwenden und zur Deckung dieser Ausgabe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) Aus diesem Kredite sind auch die staatlichen Zuschüsse zu decken, die erforderlich werden, damit Geistlichen und Lehrpersonen an nichtstaatlichen, aber vom Staate unterstützten Lehranstalten eine entsprechende Beschaffungsbeihilfe gewährt werden kann.

(3) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(4) Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeits-

Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1919.

termine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Berlin, den 2. Oktober 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11814.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 29. Oktober 1919.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) wird der § 5 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) wie folgt abgeändert:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

Berlin, den 29. Oktober 1919.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 9. Juli 1919, betreffend die Genehmigung der vom 55. Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Änderung des Statuts der Bank der Ostpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter der Regierung in Königsberg Nr. 36 S. 361, ausgegeben am 6. September 1919, der Regierung in Gumbinnen Nr. 36 S. 312, ausgegeben am 6. September 1919, der Regierung in Allenstein Nr. 36 S. 314, ausgegeben am 6. September 1919, und der Regierung in Marienwerder Nr. 36 S. 269, ausgegeben am 6. September 1919;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 27. September 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard, für die Errichtung einer Kraftanlage in Roßnow im Kreise Köslin, durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 43 S. 193, ausgegeben am 25. Oktober 1919.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.